

A n t r a g



der Abgeordneten Reiter, Binder, Romeder, Fux, Diettrich,  
Gruber, Rabl, Wedl, Prof. Wallner, Deusch, Amon, Fürst,  
Rupp, Haufek, Trabitsch, Lechner, Wittig und Zimmer

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages  
vom 19. November 1981 über ein Gesetz, mit dem die  
NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird;  
LT-349

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung  
am 19. November 1981 einen Gesetzesbeschluß über ein  
Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976  
geändert wird, gefaßt.

Die Bundesregierung hat am 22. Dezember 1981 beschlossen,  
gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG gegen diesen Gesetzesbeschluß  
Einspruch zu erheben. Zur Begründung wurde ausgeführt:

"I. Gemäß § 16 Abs.1 der Niederösterreichischen Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) kann der Gemeindebeamte vom Gemeinderat bei mindestens "guter" Gesamtbeurteilung befördert werden:

- a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder
- b) durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

Der Gemeindebeamte kann gem. § 16 Abs.1 lit.a in jeder Dienstklasse höchstens um 3 Gehaltsstufen befördert werden. (§ 16 Abs.2)

Durch Art.I Z 10 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses wird die Regelung des § 16 Abs.2 dahin ergänzt, daß der Gemeindebeamte "in der Dienstklasse III des Schemas I jedoch um höchstens 7 Gehaltsstufen befördert werden kann."

Durch Art.I Z 12 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses wird der § 16 Abs.4 GBGO in der derzeit geltenden Fassung beseitigt. Die geltende Regelung lautet:

"Für Gemeindebeamte des Schemas I und des Schemas II der Verwendungsgruppen E, D, C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens 4 Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklassen erfolgen."

- II. In Art.I Z 6 des Gesetzesbeschlusses sind Gehaltsansätze enthalten, die jenen entsprechen, die der Bund in der 37. GG-Novelle, BGBl.Nr.306/1981, eingeführt hat. Der Schwerpunkt dieses ersten Schrittes der Besoldungsreform des Bundes, nämlich die Zusammenlegung der bisherigen Dienstklassen I - III zu einer neuen Dienstklasse III, wird für die Gemeindebeamten des Schemas II jedoch nicht verwirklicht. Durch die Beibehaltung der Dienstklassen I - III tritt bei den Niederösterreichischen Gemeindebeamten des Schemas II insofern eine weitere Besserstellung gegenüber den Bundesbediensteten ein, als zusätzlich zu den höheren Gehaltsansätzen - trotz Entfalls des § 16 Abs.4 GBGO - frühere Beförderungen möglich sind (§ 16 Abs.1 lit.a GBGO i.V. mit § 16 Abs.2 leg.cit.).

Für Gemeindebedienstete des Schemas I wird die Möglichkeit der sogenannten "Gehaltsstufenbeförderung"

(vgl. § 16 Abs.1 lit.a GBGO) in der Dienstklasse III sogar von 3 auf 7 Gehaltsstufen erweitert.

III. Im Hinblick auf die Beispielsfolgerungen bei den übrigen Bundesländern (Kombination bereits bestehender Laufbahnvorteile mit der Übernahme und der Fortentwicklung von Gehaltsansätzen auf der Basis der 37. Gehaltsgesetznovelle, sowie dem Ausbau der Laufbahnvorteile in der Dienstklasse III), insbesondere aber unter Bezug auf die beim Bund zu erwartenden Parallelforderungen, ist durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß eine Gefährdung von Bundesinteressen im Sinne des Art.98 B-VG gegeben."

In der Einspruchsbegründung des Bundes kommt zum Ausdruck, daß die Möglichkeiten der früheren Beförderungen bis zu 3 Gehaltsstufen innerhalb einer Dienstklasse gemäß § 16 Abs.1 lit.a der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) und die Erweiterung der Beförderungsmöglichkeiten für Gemeindebeamte des Schemas I in der Dienstklasse III von 3 auf 7 Gehaltsstufen, Bundesinteressen gefährden.

Zu dieser Einspruchs begründung ist festzuhalten:

Die Möglichkeit, einen Gemeindebeamten durch vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse zu befördern (§ 16 Abs.1 lit.a GBGO), wurde für alle Gemeindebeamte erstmalig mit § 14 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958, LGBl.355/1958, eingeführt.

Der Unterschied zwischen den Beförderungsmöglichkeiten der Gemeindebeamten und jener der Bundesbeamten besteht daher bereits seit mehr als 20 Jahren.

Für die Gemeindebeamten des Schemas II wurden durch die in Rede stehende Gesetzesänderung die Beförderungsmöglichkeiten innerhalb einer Dienstklasse überhaupt nicht geändert. Für diese Bediensteten ist daher bei diesen Beförderungsmöglichkeiten keine Besserstellung eingetreten.

Lediglich für Gemeindebeamte des Schemas I war eine Anpassung erforderlich, da die bisher vorgesehenen Dienstklassen I bis III zur neuen Dienstklasse III zusammengefaßt wurden.

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 16 Abs.2 GBGO können Gemeindebeamte des Schemas I in jeder der Dienstklassen I bis III bis zu 3 Gehaltsstufen und damit innerhalb der Dienstklassen I bis III bis zu 9 Gehaltsstufen befördert werden. Die Dienstklassen I und II sollen nunmehr wegfallen und die für diese Dienstklassen vorgesehenen Gehaltsstufen werden in die neue Dienstklasse III übernommen. Die neue Dienstklasse III enthält daher die Gehaltsstufen der bisherigen Dienstklassen I bis III. Da die Gehaltsstufen der Dienstklassen I und II in die Dienstklasse III übernommen wurden, war es angebracht, auch die Beförderungsmöglichkeiten dieser Dienstklassen weiterhin vorzusehen, und dadurch mußte die Beförderungsmöglichkeit innerhalb der Dienstklasse III auf 7 Gehaltsstufen erweitert werden. Die Erweiterung dieser Beförderungsmöglichkeit bewirkt daher keine Neueinführung, sondern eine Sicherung der bisher diesen Gemeindebeamten bereits zustehenden Rechte.

Die in der Einspruchs begründung genannten Regelungen dieses Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, bewirken für die Gemeindebeamten keine Besserstellung gegenüber den Bundesbe-

diensteten. Beispielsfolgerungen können ebenfalls durch diese Regelungen nicht ausgelöst werden. Die Besserstellungen bestehen ja wie bereits erwähnt seit dem Jahre 1958. Die Beseitigung dieser Besserstellungen und damit eine Angleichung an das Bundesrecht hätte zur Folge gehabt, daß die Beförderungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs.1 lit.a beseitigt hätten werden müssen und damit ein seit mehr als 20 Jahren für die Gemeindebeamten geltendes Recht nunmehr nicht mehr anzuwenden wäre.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 19. November 1981 gefaßte Gesetzesbeschluß über ein Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, wird gemäß Art.24 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

26. Jänner 1982